

Entschädigungssatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2), haben die Damen und Herren Stadtverordneten der Stadt Oestrich-Winkel am 07.07.2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, wobei die Begriffe Bürger, Stadtverordneter, Stadtverordnetenvorsteher etc. neutral als Funktionsbezeichnung verwendet sind.

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, des Ortsbeirats, des Ausländerbeirats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 19 € pro Sitzung oder 8 € pro angefangener Stunde sonstiger Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalls für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Berechtigten ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

• Stadtverordnete	€ 13
• Mitglieder des Magistrats	€ 13
• Mitglieder des Ortsbeirats	€ 13
• Mitglieder des Ausländerbeirats	€ 13
• Gewählte Mitglieder in den Betriebskommissionen	€ 13
• Sachkundige Einwohner als Mitglieder der Betriebskommissionen	€ 13
• Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 13
• Mitglieder des Wahlausschusses	€ 13
• Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 30
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

• Stadtverordnetenvorsteher	€ 52
• Ausschussvorsitzende	€ 26
• Fraktionsvorsitzende	
– als Sockelbetrag	€ 20
– zusätzlich pro Fraktionsmitglied	€ 3
• den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	€ 52
zusätzlich bei auf Dauer zugewiesenem Geschäftsbereich (Dezernat)	€ 200
• Ortsvorsteher	€ 38
• Vorsitzender des Ausländerbeirats	€ 15

 Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 11 € je Stunde, mindestens 22 € je Sitzung. Für städtische Bedienstete gilt dies nur für Sitzungen überwiegend außerhalb der Dienstzeit.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden vollen Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles nach § 1 Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 38 gewährt. Für sonstige Vertretungen bei öffentlichen Anlässen wird eine Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles,

der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt. Als Teilnahmenachweis hierüber sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten zu führen und einzureichen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Dieser entscheidet über seine eigene Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden vom Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine eigene Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 14.08.2000 außer Kraft.

Oestrich-Winkel, 05.03.2002
Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel am 07.03.2002 im Rheingau Echo Ausgabe 10/02 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 08.03.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung treten zum 01.08.2003 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 14.07.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel am 17.07.2003 im Rheingau Echo Ausgabe 29/03 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 18.07.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister